

61 K 71/24



Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 12. November 2025, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Wiesbaden Blatt 39061, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 570/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Wiesbaden	17	619/7	Gebäude- und Freifläche, Bülowstraße 13	567

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung (inkl. Treppenhaus) sowie dem Keller Nr. 13.
Zum Sondereigentum gehört das Sondernutzungsrecht an der in der Anlage 3 zur Bewilligung vom 27.12.2005 (UR-Nr. 299/2005 Notar Dr. Ernst Dietrich Riegel, Wiesbaden) schraffiert gekennzeichneten Freifläche zwischen dem Hinterhaus und dem Garagenbauwerk (mit Nr. 13 gekennzeichnet).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 05.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 397.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung im 2. OG und Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses nebst Balkonen und Abstellkeller (2 ZKB); Wohnfläche: ca. 105,74 m²; Baujahr: ca. 1901; Denkmalschutz; sehr guter Unterhaltungs- und Renovierungsstand des Wohnung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
unter Angabe des Kassenz Zeichens: **X105556109061X**.